Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt **11**

[X] öffentlich

[ ] nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 18.11.10
(1. und 2 Lesung)

Drucksachen-Nr.: V/333

Beschluss-Nr.: 191/13/10 Beschlussdatum: 18.11.10

Gegenstand: Satzung zur Regelung des Personaleinsatzes in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Neubrandenburg

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch:

[ ] Oberbürgermeister	[ ] Hauptausschuss
[ ] Betriebsausschuss	[ ] Jugendhilfeausschuss
[ ]	[X] Stadtvertretung

Auswirkungen auf den neuen Landkreis Ja [X] Nein [ ]

Beratung im:

X	28.10.10	Hauptausschuss			Stadtentwicklungsausschuss
X	11.11.10	Hauptausschuss			Kulturausschuss
		Finanzausschuss			Schul- und Sportausschuss
		Rechnungsprüfungsausschuss			Sozialausschuss
X	01.11.10	Jugendhilfeausschuss			Umweltausschuss
		Betriebsausschuss	X		zeitweiliger Ausschuss VwR

Neubrandenburg,

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg folgender Beschluss gefasst:

Die Satzung zur Regelung des Personaleinsatzes in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Neubrandenburg auf der Grundlage des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (3. ÄndG KiföG M-V) vom 12.07.10 (GVOBL. M-V, S. 396) für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Neubrandenburg wird bestätigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Zum 01.08.10 trat das 3. ÄndG Kifög M-V in Kraft. Damit ist es notwendig, die „Satzung zur Regelung des Personaleinsatzes und der Gruppenstärke in den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Neubrandenburg“ zu überarbeiten.

Die Veränderungen beziehen sich auf:

- die Fachkraft-Kind-Relation, die im Kindergarten von 1:18 auf 1:17 reduziert wurde
- die Erweiterung der Vor- und Nachbereitungszeit im Kindergarten für eine vollbeschäftigte Erzieherin von 2,5 auf 5 Stunden pro Woche.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt für beide Veränderungen einen finanziellen Ausgleich. Für die Eltern und die Stadt Neubrandenburg hat der erhöhte Personaleinsatz somit keine Auswirkungen.
Mit Wirkung vom 04.09.11 geht die Verantwortung zur Regelung des Personaleinsatzes auf den Landkreis über.

Satzung zur Regelung des Personaleinsatzes in den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Neubrandenburg

§ 1
Geltungsbereich

Die vorliegende Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in der Stadt Neubrandenburg.

§ 2
Personalbemessung

1. Eine pädagogische Fachkraft betreut in der Regel:

   - 6 Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe)
   - 17 Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergarten)
   - 22 Kinder im Grundschulalter und in Ausnahmefällen von Kindern der Orientierungsstufe bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6 (Hort).

2. Die Gruppenstärke in integrativen Gruppen (Kindergarten) beträgt in der Regel 15 Kinder. In eine Gruppe sind dabei maximal vier Kinder mit Behinderung zu integrieren.

3. Die Bemessung des Personals erfolgt unter Berücksichtigung der Umrechnung der belegten Plätze pro Einrichtung in Ganztagsplätze mit dem Umrechnungsfaktor 0,6 bei Teilzeit und 0,4 in der Halbtagsbetreuung in der Regel wie folgt:

1,1 VzÄ für je 6 Kinder	von 0 bis 3 Jahre
1,5 VzÄ für je 18 Kinder	von 3 bis 6/7 Jahre
0,8 VzÄ für je 22 Kinder	von 6/7 bis 10 Jahre.

4. In dieser Personalberechnung sind die Ansprüche lt. § 10 Abs. 5, § 11 a Abs. 2 KiföG M-V sowie Urlaubs- und Ausfallzeiten enthalten. Der Zeitumfang für die mittelbare pädagogische Arbeit von Fachkräften entsprechend § 10 Abs. 5 KiföG M-V beträgt pro VzÄ im Kindergartenbereich 5 Stunden.

5. Leitungsanteile gem. § 10 (8) KiföG M-V für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben einer Kindereinrichtung betragen in der Regel 0,2 Stunden pro Woche und pro belegtem Platz, mindestens jedoch 0,2 VzÄ.

6. Entsprechend der aktuellen Situation in den Kindertageseinrichtungen werden darüber hinausgehende Bedarfe gemäß § 16 KiföG M-V verhandelt.

§ 3
Grundlagen der Finanzierung

1. Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage der mit den Trägern in den Leistungsverträgen nach
   § 16 KiföG M-V ausgehandelten leistungsbezogenen Entgelte nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.11 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung zur Regelung des Personaleinsatzes und der Gruppenstärke in den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Neubrandenburg“ vom 11.11.04 außer Kraft.

Neubrandenburg, den _____

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Stadt Neubrandenburg
Dienstsiegel